

**Ein Beitrag von Rechtsanwalt Alexander Welter, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Kanzlei Müller & Partner PartG mbB Mechernich**

Insolvenz – Wie verhalte ich mich, wenn mein Arbeitgeber in Schieflage gerät?

Die schlechten Nachrichten aus der Wirtschaft reißen derzeit nicht ab. „In Deutschland geht alle 20 Minuten ein Unternehmen pleite!“, „VW streicht 50.000 Stellen!“. Dies sind nur beispielhafte Schlagzeilen, die viele Arbeitnehmer verunsichern. Aber was passiert eigentlich, wenn der Arbeitgeber Insolvenz anmeldet und wie verhalte ich mich richtig?

Ein erstes ernstes Anzeichen ist das Ausbleiben des Arbeitslohns. Stellt der Arbeitgeber die Lohnzahlung ein, sollten Sie das ausstehende Gehalt zunächst schriftlich einfordern. Bleiben Sie keinesfalls einfach der Arbeit fern, da dies unter Umständen zu einer verhaltensbedingten Kündigung und somit zum Verlust all Ihrer Rechte führen kann. Erst bei mehrfachem Ausbleiben des Gehaltes darf die Arbeitsleistung verweigert werden.

Ist der Arbeitgeber tatsächlich zahlungsunfähig, ist er gesetzlich verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt wird in der Regel ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, der den Unternehmer bei weiteren Maßnahmen unterstützt. Oft ist dies der Zeitpunkt, zu welchem die ersten Sanierungsmaßnahmen getroffen werden, was zumeist auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse betrifft. Nicht selten werden Aufhebungsverträge angeboten, Änderungskündigungen mit Gehaltsreduzierung oder Kündigungen ausgesprochen.

Wichtig: Eine drohende Insolvenz führt nicht automatisch zur Rechtmäßigkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung!

Auch in diesem Fall muss ein durchgreifender Kündigungsgrund vorliegen und die Sozialauswahl beachtet werden. Die drohende Insolvenz allein stellt keinen hinreichenden Kündigungsgrund dar. Sollten Sie in diesem Stadium eine Kündigung erhalten, sollten Sie umgehend anwaltlichen Rat einholen. Es kann sich durchaus lohnen, einen Aufhebungsvertrag zu schließen, wenn die Konditionen, wie etwa eine angebotene Abfindungszahlung, stimmen. Auch eine Änderungskündigung kann unter Umständen akzeptabel sein, wenn ansonsten der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Um eine solche weitreichende Entscheidung treffen zu können, ist es jedoch wichtig, seine Rechte und etwaige Alternativen zu kennen.

Stellt das Gericht nach Antragstellung fest, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, wird das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Ab diesem Zeitpunkt können Sie bei der Agentur für Arbeit das sog. **Insolvenzgeld** beantragen. Dies deckt die Nettolohnansprüche der letzten drei Monate vor Insolvenzeröffnung ab. Über die Eröffnung werden Sie in der Regel durch den Insolvenzverwalter informiert.

Besteht Ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch oder haben Sie gegen eine ausgesprochene Kündigung Kündigungsschutzklage eingereicht, kommt es darauf an, was mit dem Unternehmen in der Folge geschieht. Kommt es zu einer vollständigen Betriebsstilllegung, kann der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung zulässig sein. Nicht selten wird der Betrieb jedoch veräußert. In diesem Fall spricht der Gesetzgeber von einem sog. Betriebsübergang. Für Sie als Arbeitnehmer hat dies zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis automatisch mit dem Erwerber des Betriebes zu denselben Konditionen

fortgesetzt wird. Dies gilt sogar dann, wenn bis zu drei Monate zwischen der vorübergehenden Stilllegung des Betriebes und der Veräußerung liegen.

Im Ergebnis bleibt daher der Arbeitsplatz unter Umständen auch dann erhalten, wenn der Arbeitgeber insolvent ist. Daher empfiehlt es sich, das Arbeitsverhältnis nicht vorschnell aufzugeben und sich gegen eine etwaige Kündigung zur Wehr zu setzen.

Tipp: Haben Sie die Vermutung, dass der Arbeitgeber kurz vor einer Insolvenz steht oder bleiben Gehaltszahlungen aus, schließen Sie umgehend eine Rechtsschutzversicherung ab. Diese greift in der Regel erst zwei Monate nach Abschluss. Da in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten jede Partei ihre Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst tragen muss, sollten Sie bei drohender Insolvenz vorsorgen, um Ihre Rechte vollumfänglich wahren zu können.

Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.